



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Rita Weber
Gartenstraße 7
97526 Sennfeld

e-mail: rita.weber@freenet.de

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

RS II 5 - 07023 II W

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn
☎ +49 - (0)1888 - 305 - 0 (Zentrale)
☎ +49 - (0)1888 - 305 - 3225 (Zentrale)
☎ +49 - (0)1888 - 305 - 2943
☎ +49 - (0)1888 - 305 - 2828
✉ RSII5@bmu.bund.de

Bonn, 13. Oktober 2004

Versorgung der Bevölkerung mit Kaliumjodidtabletten zur Jodblockade der Schilddrüse bei kerntechnischen Unfällen

Ihre Nachricht vom Kontaktformular der BMU-Website vom 20.09.2004

Sehr geehrte Frau Weber,

Ihre Anfrage zur Jodtablettenverteilung und -einnahme bei einem kerntechnischen Unfall wurde mir am 24.09.2004 zur Beantwortung zugeleitet.

Bevor ich jedoch zu Ihren Fragen komme, möchte ich gerne kurz die Verhältnisse zwischen Bund und Ländern zum Schutz der Bevölkerung im Falle eines kerntechnischen Unfalls skizzieren.

Grundlage für die allgemeinen Katastrophenschutzmaßnahmen sind die entsprechenden Gesetze der Länder, in der Regel die Katastrophenschutzgesetze. Die von Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“ stellen daneben im Bereich der Kerntechnik die Basis für besondere anlagenbezogene Einsatzplanungen der Katastrophenschutzbehörden dar. Auf diese Weise werden die allgemeinen Katastrophenschutzplanungen durch sehr viel konkretere besondere Planungen im Umkreis von 25 km um die Kernkraftwerke (KKW) im Hinblick auf die spezifischen Gefahren radioaktiver Freisetzung ergänzt. Diese Planungen berücksichtigen u.a. auch die Warnung und Unterrichtung der Bevölkerung und die

Sofortmaßnahmen zu ihrem Schutz einschließlich der medizinischen Versorgung und werden durch die dafür zuständigen Katastrophenschutzbehörden der Länder umgesetzt. Die entsprechenden Dokumente finden Sie für den Download geeignet auf unserer Internetseite (www.bmu.de) unter „Themen“, „Themen A - Z“, „Strahlenschutz“ über den Link "Unfallbedingte Freisetzung von Radionukliden".

Die „Jodblockade“ ist eine der möglichen Notfallschutzmaßnahmen, die bei einer unfallbedingten Freisetzung von radioaktiven Stoffen – hier speziell von radioaktivem Jod - erforderlich werden kann.

Basis für das in Deutschland verfolgte Konzept zur Jodblockade und die Beschaffung von Jodtabletten sind die Empfehlungen und Stellungnahmen der Strahlenschutzkommission (SSK).

In diesem Jahr wurden neue Jodtabletten beschafft und den Ländern sowie dem Bund zur Verfügung gestellt.

Die Verteilung ist nach den Empfehlungen nach einem abgestuften Konzept vorgesehen. Dieses sieht für den 25-km Planungsradius um eine kerntechnische Anlage für alle Personen bis 45 Jahre eine Vorverteilung an die Haushalte und/oder die dezentrale Zwischenlagerung von Kaliumjodidtabletten bevölkerungsnah an mehreren Stellen in den Gemeinden (z.B. Rathäuser, Schulen, Krankenhäuser, Betriebe) vor. Für den Entfernungsbereich 25-100-km um eine Anlage werden Jodtabletten für Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre und Schwangere in 7 zentralen Lagern vorgehalten und im Ereignisfall verteilt.

Planung und Durchführung der besonderen Katastrophenschutzmaßnahmen für den 25-km Planungsradius erfolgen durch die zuständigen Behörden in den Bundesländern. Die oberste Katastrophenschutzbehörde ist das jeweilige Innenministerium. Dieses entscheidet auch über die Umsetzung der Empfehlungen. Die detaillierte Umsetzung aller Katastrophenschutzplanungen für das KKW Grafenrheinfeld (KKG) obliegt den Katastrophenschutzbehörden des Landes Bayern und wird Ihnen sicherlich von diesen mitgeteilt.

Die Planungen für den 25-100-km- Entfernungsbereich sind nach einem gemeinsamen Bund-/Länder-Konzept vorgesehen.

Nach diesem Überblick möchte ich Ihre Fragen nun wie folgt beantworten:

Frage 1: Auf welcher rechtlichen Grundlage ist es möglich, dass einer Gemeinde die Vorverteilung der Jodtabletten an Haushalte und/oder Kindergärten und Schulen verboten werden kann?

Antwort: Über die Art der Verteilung von Jodtabletten gibt es keine bundesrechtliche Grundlage. Wie oben erwähnt, liegt der Verteilungsmodus im 25-km-Umkreis um ein Kernkraftwerk in der Entscheidung der Länder. Für konkrete Informationen wenden Sie sich bitte an das Bayerische Innenministerium.

Frage 2: Gibt es Bundesländer, die die Vorverteilung erlauben/praktizieren?

Antwort: Ja, die meisten Bundesländer sehen eine Vorverteilung an die Haushalte vor. Einige hiervon verteilen im 5-km Umkreis vor und einige im Umkreis bis 10 km.

Frage 3: Existiert eine Ausführungsverordnung oder eine andere gesetzliche Vorgabe, die sich an Länder und/oder AKW-Betreiber richtet und diese verpflichtet, die Apotheken mit Informationen zur Tablettenvorhaltung und -einnahme zu versorgen?

Antwort: Eine Verpflichtung oder Vorgabe seitens des Bundes, die Apotheken mit Informationen zu versorgen gibt es nicht. Wie mir bekannt ist sehen einige Länder bei den Planungen Apotheken als „Verteiler“ bzw. Abholort vor. Bitte wenden Sie sich an das Bayerische Innenministerium, wie die konkreten Planungen in Ihrem Land aussehen.

Frage 4: Sind die Gemeinden oder die AKW-Betreiber verpflichtet, im Vorfeld einer Katastrophe ein Merkblatt an alle Haushalte auszugeben, welches näher über die örtliche Tablettenverteilung im Ernstfall und Verhaltensmaßregeln informiert? Wer hat die Kosten hierfür zu tragen? Wer kontrolliert die eventuell vorgeschriebene Ausgabe des Merkblattes?

Antwort: Die für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bzw. die für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden stellen für den Fall einer radiologischen Notstandssituation Schutzpläne auf. § 53 Abs. 5 Strahlenschutzverordnung sieht hiernach vor, dass die Bevölkerung, die bei einer radiologischen Notstandssituation betroffen sein könnte, in geeigneter Weise und unaufgefordert mindestens alle fünf Jahre über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei solchen Ereignissen informiert wird. Dem folgend geben die Betreiber der Kernkraftwerke in Abstimmung mit den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden eine Broschüre heraus, die im 10 km-Umkreis an alle Haushalte verschickt wird. In dieser Broschüre stehen meist allgemeine Informationen zu der jeweiligen kerntechnischen Anlage und zur Radioaktivität sowie spezielle Informationen zu den konkreten Katastrophenschutzplanungen, unter anderem auch über die Ausgabe von Jodtabletten. Eine Neuauflage der Broschüre ist im letzten Jahr erfolgt.

Für konkrete Informationen zur Broschüre und zu den Planungen des KKG betreffend wenden Sie sich bitte an das Bayerische Innenministerium.

Frage 5: Ist es möglich, dass der Apothekerverband bzw. die Apotheken die Verteilung ablehnen?

Antwort: Für die Beantwortung dieser Frage wenden Sie sich bitte an das Bayerische Innenministerium.

Frage 6: Sind die Gemeinden oder die AKW-Betreiber verpflichtet, im Vorfeld einer Katastrophe über die Dosierung der Jodtabletten und Nebenwirkungen zu informieren (sog. Jodmerkblatt)? Wer hat die Kosten für die Verteilung eines solchen Jodmerkblattes zu tragen?

Antwort: Ich verweise auf die Antwort zu Frage 4.

Zudem gibt es die von der SSK als Empfehlung veröffentlichten sogenannten „Jodmerkblätter“. Diese beinhalten einmal ein Merkblatt für Ärzte und ein Merkblatt für die Bevölkerung. In diesem stehen die wichtigsten allgemeinen Informationen, was eine Jodblockade ist, warum und wann sie nötig ist, sowie konkrete Angaben über Anwendung und Dosierung. Die Merkblätter sind im Sommer dieses Jahres aktualisiert worden und werden demnächst im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie sind dann ebenfalls über die Internetseite der SSK (www.ssk.de) zu finden.

So weit mir bekannt ist, sehen einige Länder vor, dass Merkblatt für die Bevölkerung im Ereignisfall mit den Tabletten zu verteilen. Zur Frage der Verteilung im Vorfeld verweise ich auf das Bayerische Innenministerium.

Ebenfalls sind alle Informationen zu Wirkung, Dosierung und Nebenwirkungen, wie bei allen Medikamenten üblich, in der Gebrauchsinformation des Produktes zusammengestellt.

Frage 7 a: Wer trägt die Untersuchungskosten, wenn es darum geht, dass Bürger herausfinden wollen, ob sie einer sogenannten Risikogruppe angehören, welche die Tabletten aus gesundheitlichen Gründen auch im Ernstfall nicht einnehmen sollen?

Antwort: Hierzu kann ich keine Angaben machen. Für diese Problematik gilt wohl das gleiche wie für die Feststellung sonstiger überempfindlicher Reaktionen bzw. spezieller Risiken bei anderen Noxen.

Frage 7 b: Hat es in der Vergangenheit bereits einmal Katastrophenschutzübungen gegeben, die unter Beteiligung der Bevölkerung und damit unter relativ realistischen Bedingungen u.a. auch die Tablettenverteilung proben? Wann und wo wurden solche Übungen abgehalten? Ist somit überprüft und bekannt, wie lange eine zentrale Verteilung in einer Region bzw. einer Gemeinde mit einer bestimmten Einwohnergröße besten- und schlimmstenfalls dauert?

Antwort: Die o.g. Rahmenempfehlungen schreiben vor, Alarmierungs- und Einsatzübungen durchzuführen. Ebenfalls sehen meist die entsprechenden Ländergesetze vor, die Katastrophenschutzpläne sowie das Zusammenwirken der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen zu erproben. Übungen werden von den Ländern vorbereitet und durchgeführt. Es werden auch länderübergreifende Übungen vorgesehen.

Für die konkreten Angaben zu den abgehaltenen Übungen wenden Sie sich bitte an das Bayerische Innenministerium.

Frage 8: Sind Personen, die über 45 Jahre alt sind, von vorneherein von der Jodtablettenausgabe ausgeschlossen? Soll im Ernstfall im Rahmen der Tablettenausgabe eine Personen- bzw. Ausweiskontrolle erfolgen?

Antwort: Die SSK empfiehlt, dass Erwachsene über 45 Jahre grundsätzlich keine Kaliumjodidtabletten einnehmen sollen, da für diese das Risiko von Nebenwirkungen durch die Einnahme von Kaliumjodidtabletten größer ist als der Schutz vor möglichen Strahlenschäden. Daher werden für diese Personengruppe keine Tabletten vorgehalten. Diese Vorgehensweise steht übrigens durchaus im Einklang mit den entsprechenden Maßnahmen in unseren Nachbarländern. Es steht jedoch selbstverständlich jedem frei, selbst Tabletten in den Apotheken zu kaufen.

Wie im Ereignisfall die Tablettenausgabe erfolgen soll, liegt wiederum in der Entscheidung und in der Planung der jeweiligen Katastrophenschutzbehörden der Länder.

Frage 9: Wurde bei eventuellen Katastrophenschutzübungen der unter 8. genannte Umstand berücksichtigt?

Antwort: Zur Beantwortung dieser Frage wenden Sie sich bitte an das Bayerische Innenministerium.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen wenn auch kurzen Ausführungen vorerst geholfen zu haben. Da Sie in Ihren Fragen zumeist konkrete Katastrophenschutzplanungen ansprechen, kann ich Ihnen leider keine detaillierteren Angaben machen. Als oberste Katastrophenschutzbehörde kann Ihnen daher sicherlich das Bayerische Innenministerium alle Informationen bezüglich der Umsetzung der Jodblockade in Bayern Auskunft geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Portius